

Niederschrift

über die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) sowie über die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 5. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008.

wurde mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:

Die zu verpflichtende Person wurde über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, über Informationen, die im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Es ist untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter. Weiterhin sind die seitens des Auftraggebers für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Informationen auf dessen Verlangen hin zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

Es wurden folgende Vorschriften bekanntgegeben:

- § 8 Landesdatenschutzgesetz
- § 133 Abs. 3 Strafgesetzbuch – Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 Strafgesetzbuch – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 202a Strafgesetzbuch – Ausspähen von Daten
- § 202b Strafgesetzbuch – Abfangen von Daten
- § 202c Strafgesetzbuch – Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 203 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 Strafgesetzbuch – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 303a Strafgesetzbuch – Datenveränderung
- § 303b Strafgesetzbuch – Computersabotage
- § 331 Strafgesetzbuch – Vorteilsannahme
- § 332 Strafgesetzbuch – Bestechlichkeit
- § 353b Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o.g. Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
